

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)

A. Zielsetzung

Die im gegenwärtigen Recht nur unzulänglich, unübersichtlich und unvollständig geregelten Möglichkeiten für Unternehmen, sich in erleichterter Form umzustrukturieren, sollen in einem Gesetz zusammengefaßt, systematisiert und erweitert werden.

B. Lösung

Die schon bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Umwandlung eines Unternehmens durch Übertragung seines Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder durch Wechsel seiner Rechtsform sollen mit dem Ziel der Rechtsbereinigung aus fünf verschiedenen Gesetzen (Umwandlungsgesetz 1969; Aktiengesetz; Kapitalerhöhungsgesetz; Genossenschaftsgesetz; Versicherungsaufsichtsgesetz) herausgelöst, für gleichgelagerte Sachverhalte aneinander angeglichen und in einem Gesetz zusammengefaßt werden. Die vorhandenen Lücken des gegenwärtigen Rechts sollen durch Schaffung zahlreicher neuer Möglichkeiten der Umwandlung von Unternehmen geschlossen werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß bei Umwandlungen die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis der Anteilsinhaber der Unternehmen gestärkt wird und die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer gewahrt bleiben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden die Haushalte des Bundes und der Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei den Handelsregistern wird gering sein und durch Gebühren ausgeglichen werden, so daß eine nennenswerte Belastung der Haushalte der Länder nicht zu erwarten ist. Infolge möglicher zusätzlicher finanzieller Aufwendungen für Beurkundungen durch Notare und für Prüfungen durch Sachverständige können Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht ausgeschlossen werden; diese lassen sich aber im voraus nicht bestimmen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 410 00 — Um 3/94

Bonn, den 14. April 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
(UmwBerG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist identisch mit dem Text
in der Drucksache 12/6699

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu dem Gesetzentwurf im ganzen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bereits bestehenden gut 40 Möglichkeiten der Umwandlung von Unternehmen um mehr als 70 Varianten ergänzt werden. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bilden die verschiedenen Möglichkeiten der Unternehmensspaltung. Die vorgesehenen Regelungen würden es den Unternehmen in vielfältiger Weise ermöglichen, Mitbestimmungsregelungen auszuweichen bzw. die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu vermindern.

Zwar greift der Gesetzentwurf nicht unmittelbar in die für die Mitbestimmung auf Unternehmensebene geltenden Gesetze ein. Zu einer mittelbaren Beeinträchtigung der Mitbestimmungsrechte wird es jedoch bei den Arten der Umwandlung kommen, die bisher im Umwandlungsrecht nicht vorgesehen waren oder in denen die Umwandlung gegenüber dem geltenden Recht erleichtert wird. Bei den drei Arten der Spaltung können die für die Mitbestimmung entscheidenden Grenzen der Arbeitnehmerzahl von 500 für die Drittelparität bei der GmbH (Betriebsverfassungsgesetz 1952) und 2 000 bei der paritätischen Mitbestimmung in Großunternehmen (Mitbestimmungsgesetz 1976) unterschritten werden.

Bei Unterschreitung der Grenze von 500 Arbeitnehmern in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fällt die Mitbestimmung auf Unternehmensebene ersatzlos weg.

Bei der Unterschreitung der Grenze von 2 000 Arbeitnehmern wird die Konzernklausel in § 5 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 den Wegfall der Mitbestimmung nicht in allen Fällen verhindern.

Der Bundesrat teilt nicht die Auffassung, daß eine Reduzierung der Mitbestimmung nur in Einzelfällen zu erwarten sei. Es ist vielmehr anzunehmen, daß von dem erheblich ausgeweiteten Spektrum an Umwandlungsmöglichkeiten auch Gebrauch gemacht wird. Der Entwurf fördert damit die Flucht aus der Unternehmensmitbestimmung.

Durch Beibehaltungsregelungen muß sichergestellt werden, daß sich der bestehende Mitbestimmungsstatus durch Unternehmensumwandlungen nicht verschlechtert. Für eine Mitbestimmungssicherung kommen mehrere Lösungsmöglichkeiten in Betracht. So bietet sich zunächst die Möglichkeit einer gesetzlichen Sicherung der Mitbestimmung an, wie sie auch von der Bundesregierung erwogen worden ist. Der Bundesrat weist aber auch auf den Vorschlag hin, die Fortgeltung bestehender Mitbestimmungsstrukturen durch eine Öffnungsklausel und den Abschluß entsprechender Tarifverträge zu ermöglichen.

Diese Beibehaltungsregelungen müßten mindestens für eine Übergangszeit gelten.

Auch die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sind in mannigfacherweise von der Größe des Betriebes abhängig. Ab einer Beschäftigtenzahl von 20 Arbeitnehmern besteht Sozialplanpflicht, ab einer Mitarbeiterzahl von 100 Arbeitnehmern muß ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden und ab einer Beschäftigtenzahl von 300 Arbeitnehmern wird ein Betriebsratsmitglied für die Betriebsratsstätigkeit von seiner beruflichen Arbeit vollständig freigestellt. Diese Schwellenwerte für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes werden durch den Gesetzentwurf in erheblicher Weise tangiert und die Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene gemindert und erschwert. Über die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zum Übergangsmandat hinaus sollten deshalb auch für den Bereich der Betriebsverfassung gesetzlich abgesicherte Beibehaltungsregelungen durch Betriebsvereinbarung, Gesamtbetriebsvereinbarung und Konzernbetriebsvereinbarung erwogen werden.

Für die einzelnen Arbeitnehmer birgt einer der häufigsten Formen der Umwandlung, die Aufspaltung in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft, die Gefahr, das Vermögen der Besitzgesellschaft als Haftungsmasse zu verlieren. Die Nachhaftungsansprüche sind nicht befriedigend geregelt, wie auch die im einzelnen zu diskutierenden Änderungsvorschläge des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung belegen.

Der Bundesrat bittet, die erhobenen Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

2. Zu Artikel 1 (UmwG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit eine Verbesserung der Umwandlungsmöglichkeiten für Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung möglich ist.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf können bei den verschiedenen Formen der Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel) Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung nur bei der Spaltung als Einzelkaufleute (vgl. § 124 Abs. 1 UmwBerG) beteiligte Rechtsträger sein. Eine Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes, nachdem Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung nicht umwandlungsfähig sind, ist somit weitgehend nicht erreicht worden. Im Interesse kleiner

und mittlerer Unternehmen, die noch keine Handelsregistereintragung erlangt haben oder nicht erreichen können, wäre eine umfassende Eröffnung von Umwandlungsmöglichkeiten wünschenswert.

3. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „diese“ durch die Wörter „deren Vorsitzender“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) § 306 Abs. 3, § 307 Abs. 1 sowie § 309 gelten entsprechend.“

Begründung

Die Bestellung der Verschmelzungsprüfer war bisher in § 340b AktG geregelt. Das Verfahren war gemäß § 145 Abs. 1 FGG dem Amtsgericht im Rahmen eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Nunmehr soll das Landgericht erstinstanzlich für die Bestellung der Verschmelzungsprüfer zuständig sein. Nachdem im FGG-Verfahren eine dem § 349 ZPO entsprechende Vorschrift über die Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden einer Kammer für Handels-sachen fehlt, ist vorzusehen, daß dieser über die Bestellung der Verschmelzungsprüfer allein entscheiden kann. Eine solche Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. Es ist nicht sachlich geboten, daß die Kammer für Handelssachen in ihrer vollen Besetzung über den Antrag entscheidet. Die bisherige Regelung, wonach der FGG-Richter des Amtsgerichts allein entschieden hat, gab keinen Anlaß zu Beanstandungen. Daher ist eine Entscheidung eines Kollegialgerichts auch nach neuer Rechtslage nicht erforderlich.

In § 10 fehlt die Angabe, nach welchem gerichtlichen Verfahren das Gericht zu entscheiden hat. Bisher war durch die Zuweisung in § 145 Abs. 1 FGG klargestellt, daß es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Durch die Bezugnahme auf § 306 Abs. 3, § 307 Abs. 1 sowie auf § 309 wird die Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen vorgesehen, das gerichtliche Verfahren bestimmt und der Rechtsmittelzug geregelt.

4. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 UmwG)

In Artikel 1 sind in § 14 in Absatz 2 nach den Wörtern „zu niedrig bemessen“ die Wörter „oder das Umtauschverhältnis nicht hinreichend erläutert worden“ einzufügen.

Begründung

Der Ausschluß der Klagemöglichkeit nach § 14 Abs. 2 sollte auch auf den Fall erweitert werden, daß das Umtauschverhältnis nicht hinreichend

erläutert worden ist. In der Sache stellt der Streit über die unzureichende Erläuterung des Umtauschverhältnisses in der Regel nichts anderes als den Auftakt zu Forderungen nach einem höher zu bewertenden Umtauschverhältnis dar.

Es gehört daher nicht in das Verfahren über die Wirksamkeit der Verschmelzung als solcher. Die Möglichkeit zur Anfechtung eines strukturverändernden Beschlusses sollte nur aus Gründen zugelassen werden, die sich gegen die Berechtigung der Strukturveränderung als solcher richten. In der bisherigen Praxis hat sich aber gezeigt, daß gerade die Behauptung der unzureichenden Erläuterung des Umtauschverhältnisses zum Anlaß einer Anfechtung der organisationsrechtlichen Entscheidung selbst genommen wird. Etwaigen Informationsmängeln der Aktionäre kann z. B. durch Auskunftsklage abgeholfen werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 UmwG) und Artikel 16 Nr. 2 (§ 145 Abs. 1 Satz 1 FGG)

a) In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Prozeßgericht“ durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen.

b) Artikel 16 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. In § 145 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „§ 340b Abs. 2, § 350 Abs. 1 und 4“ und „die nach § 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,“ gestrichen und nach dem Wort „Aktien-gesetzes“ die Angabe „die nach § 26 Abs. 1 und 4, § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes,“ eingefügt.“

Begründung

Die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 350 Abs. 1 AktG und die Festsetzung seiner Vergütung nach Absatz 4 dieser Vorschrift war gemäß § 145 Abs. 1 FGG dem Amtsgericht im Rahmen eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Für eine Änderung der Kompetenzzuweisung im neuen Umwandlungsgesetz gibt es keine sachliche Begründung. Für ein Tätigwerden des Prozeßgerichts besteht insofern kein Raum.

Nachdem in § 145 Abs. 1 FGG die Verweisung auf § 350 AktG gestrichen wird, bedarf es der ausdrücklichen Aufnahme von § 26 Abs. 1 und 4 sowie der sachlich vergleichbaren Regelung des § 206 Satz 2 und 3 UmwG in § 145 Abs. 1 FGG.

6. Zu Artikel 1 (§§ 29, 207, 270 UmwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht der Begriff „angemessene Barabfindung“ durch eine konkretere Formulierung ersetzt werden kann.

Begründung

Die Erfahrungen bei der Umwandlung ehemaliger LPG'en haben gezeigt, daß der Begriff „angemessene Barabfindung“ zu Auslegungsschwierigkeiten führt, so daß ein den wirklichen Vermögensverhältnissen Rechnung tragender, konkreter Wert vorgeschrieben werden sollte.

7. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 4, § 157 Abs. 4 und § 224 Abs. 5 UmwG)

In Artikel 1 sind § 45 Abs. 4, § 157 Abs. 4 und § 224 Abs. 5 zu streichen.

Begründung

Der ausdrücklichen Erstreckung der Enthafungsregelung auf den weiterhin geschäftsführend tätigen Gesellschafter oder Einzelkaufmann bedarf es nicht. Sofern keine weiteren Gesichtspunkte hinzutreten, ist auch dieser Personenkreis von der Enthafungsregelung erfaßt. Es sollte jedoch der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob im Einzelfall (z. B.: bei Vorliegen rechtsmißbräuchlicher Sachverhalte) eine Berufung auf die sehr weitgehende Enthafungsmöglichkeit, die für alle Schuldverhältnisse Wirkung entfaltet, dem genannten Personenkreis verwehrt bleiben muß. Die möglichen Sachverhaltsgestaltungen sind zu breit gefächert, um für jeden Einzelfall die Aussage treffen zu können, daß die Enthafungsregelung für die weiterhin geschäftsführend tätigen Gesellschafter oder Einzelkaufleute angemessen erscheint.

8. Zu Artikel 1 (§ 162 UmwG)

In Artikel 1 ist § 162 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ein Ausgliederungsbericht ist nur erforderlich, wenn die Ausgliederung nach § 164 Abs. 1 der staatlichen Genehmigung bedarf oder wenn sie bei Lebzeiten des Stifters von dessen Zustimmung abhängig ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „Soweit nach Absatz 1“ durch die Wörter „Soweit nach § 164 Abs. 1“ zu ersetzen.**c) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.****Begründung****Zu a)**

Klarstellung des Gewollten. Auch nach der Begründung soll ein Ausgliederungsbericht nur erforderlich sein, wenn der Ausgliederungsbeschluß der staatlichen Genehmigung bedarf; diese Frage wird in § 164 Abs. 1 geregelt. Entsprechend der Regelung im Entwurf ist darüber hinaus ein Ausgliederungsbericht erforderlich, wenn die Ausgliederung bei Lebzeiten des Stifters von dessen Zustimmung abhängig ist.

Zu b)

Ob die Ausgliederung der staatlichen Genehmigung bedarf, regelt nicht Absatz 1, sondern § 164 Abs. 1.

Zu c)

Die Regelung greift in die Verfassung der Stiftungen ein, ohne daß ein Regelungsbedürfnis erkennbar wäre. Wenn nach § 163 Abs. 1 für den Ausgliederungsbeschluß die Vorschriften des Stiftungsrechts maßgebend sein sollen, muß dies erst recht für die Erstellung des Ausgliederungsberichtes gelten.

9. Zu Artikel 1 (§ 163 Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 ist § 163 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Beschluß und die Zustimmungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen nicht der notariellen Beurkundung.“

Begründung

Ein Bedürfnis für diese Regelung ist nicht ersichtlich. Die Form der notariellen Beurkundung ist nicht einmal für die Errichtung einer Stiftung (vgl. § 81 BGB) oder für Beschlüsse über ihre Aufhebung sowie über die Änderung des Stiftungszwecks vorgeschrieben.

10. Zu Artikel 1 (§ 164 Abs. 1 und 2 UmwG)

In Artikel 1 ist § 164 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Ausgliederung bedarf der staatlichen Genehmigung, sofern das Stiftungsrecht dies vorsieht.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.**Begründung****Zu a)**

Die Vorschrift will nach ihrer Begründung die Beantwortung der Frage, ob die Ausgliederung der staatlichen Genehmigung bedarf, dem jeweiligen Stiftungsrecht überlassen. Das sollte im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck kommen. Nach der gegenwärtigen Formulierung würde stets eine Genehmigung erforderlich sein, da das Stiftungsrecht aller Länder die Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungsänderungen und Zweckänderungen vorsieht. Für eine so weitgehende, in die Stiftungsautonomie und das Landesstiftungsrecht eingreifende Regelung besteht kein Bedürfnis. Das Landesrecht sieht im Rahmen der Rechtsaufsicht genügend Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle einer Ausgliederung vor, denn ein Ausgliederungsbeschluß wird regelmäßig Fragen der Satzungsänderung oder der Erhaltung des Stiftungszwecks aufwerfen.

Zu b)

Wenn sich die Erforderlichkeit der staatlichen Genehmigung nach dem Landesstiftungsrecht beurteilt, so sind auch dessen Regeln für die Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Einer zusätzlichen bundesrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht. Wie die Begründung zu Recht an dem Beispiel Schleswig-Holsteins hervorhebt, sieht auch das Landesrecht vor, daß derartige Genehmigungen nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens, der die Begünstigung der Destinatäre einschließt, erteilt werden können.

Die Aufgaben des Registergerichtes nach Absatz 3 kann die Stiftungsaufsichtsbehörde ohnehin nicht übernehmen, weil sie auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist. Die vorgesehene Soll-Regelung und Begrenzung auf eine Änderung lediglich der wirtschaftlichen Verhältnisse würde die Stiftungsaufsicht zudem sehr einschränken.

11. Zu Artikel 1 (§§ 258ff. UmwG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob eingetragenen Genossenschaften aufgrund des Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz auch die Möglichkeit zur Erlangung der Rechtsform einer Personengesellschaft eingeräumt werden kann.

Begründung

Besonders die landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern, die sich von landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaften in Genossenschaften umgewandelt haben, stellen in zunehmendem Maße fest, daß diese Rechtsform ihren Erwartungen nicht entspricht. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht nur die Umwandlung per Beschluß in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vor. Erwünscht wäre eine weitergehende Umwandlungsmöglichkeit.

12. Zu Artikel 1 (§ 301 Abs. 1 UmwG)

In Artikel 1 sind in § 301 Abs. 1 die Wörter „Eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts kann“ durch die Wörter „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen.

Begründung

In den Ländern besteht zum Teil das Bedürfnis, daß genossenschaftlich strukturierte Kreditinstitute, die kraft früherer Verleihung des Status einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts besitzen, in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt werden. Die Rechtsform der Genossenschaft entspricht der sonst üblichen Struktur solcher Kreditinstitute und würde eine Kooperation unter mehreren Instituten erleichtern. Die

Änderung schafft die Voraussetzung dafür, daß die Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft durch Landesrecht normiert werden kann.

13. Zu Artikel 1 (§ 306 Abs. 2 Satz 2 und 3 — neu — UmwG)

In Artikel 1 sind in § 306 Abs. 2 folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

„Der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen entscheidet

1. über die Abgabe von Verfahren;
2. im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen;
3. über Fragen, welche die Zulässigkeit des Antrags betreffen;
4. über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Beweisaufnahme;
5. in den Fällen des § 308;
6. über Geschäftswert, Kosten, Gebühren und Auslagen;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch im übrigen anstelle der Kammer entscheiden.“

Begründung

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet eine Kammer für Handelssachen in aller Regel nur als Beschwerdegericht (§ 30 Abs. 1 Satz 2 FGG). Im Spruchverfahren wird sie jedoch erstinstanzlich tätig. Im FGG gibt es keine dem § 349 ZPO vergleichbare Vorschrift, die es dem Vorsitzenden erlaubt, in eigener Kompetenz zu entscheiden. Zur Verfahrensvereinfachung ist es notwendig, eine dem § 349 ZPO vergleichbare Vorschrift auch im Spruchverfahren vorzusehen. Der Vorsitzende soll die Möglichkeit erhalten, Entscheidungen, die vor oder nach der Entscheidung in der Hauptsache anfallen, in eigener Kompetenz zu treffen. Eine solche Vorschrift ist zugleich ein Beitrag für ein zügiges Verfahren und entlastet das Gericht.

14. Zu Artikel 1 (§ 308 Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 ist § 308 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

§ 308 Abs. 3 begründet eine erhebliche Abweichung zu grundlegenden verfahrensrechtlichen Grundsätzen. Nebenbeteiligte müssen das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, annehmen. Wird ein Antrag zurückgenommen, kann kein Raum dafür bestehen, daß Nebenbetei-

ligte die Befugnis erhalten, das Verfahren kraft eigenen Rechts weiterzubetreiben.

Die Regelung des § 308 Abs. 3 führt ferner dazu, daß die sinnvolle Befristung der Antragstellung in § 305 bzw. § 307 Abs. 3 ausgehöhlt würde.

Die Abkehr von bewährten verfahrensrechtlichen Prinzipien ist zum Schutz der Anteilsinhaber nicht erforderlich. Jedem Anteilsinhaber ist es möglich, sich als Antragsteller am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Selbst wenn ein Berechtigter ursprünglich nicht die Absicht gehabt haben sollte, einen Antrag zu stellen, wird er nach § 307 Abs. 3 von einem anderweitig anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren in Kenntnis gesetzt und auf seine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hingewiesen. Wer sich auch danach nicht an dem Verfahren beteiligt, ist nicht schutzwürdig.

15. Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf die von ihm vorgeschlagenen Änderungen zu § 45, § 157 und § 224 UmwG auch § 28 Abs. 3 Satz 2 und § 160 Abs. 3 Satz 2 HGB gestrichen werden sollten.

Begründung

Die Enthafungsregelungen im Umwandlungsgesetz und im Handelsgesetzbuch sollten wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte gleichgelagert sein. Im übrigen wird in § 133 Abs. 1 UmwG auf § 28 HGB verwiesen. Eine abweichende Enthafungsregelung innerhalb des Umwandlungsgesetzes sollte vermieden werden.

Der Bundesrat hat in seiner Entschliebung vom 25. Februar 1994 zum Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz die Gewährung des Enthafungsprivilegs an ehemalige Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die in die Stellung eines Kommanditisten einrücken, aber nach wie vor geschäftsführend tätig sind, für rechtspolitisch verfehlt erachtet. Der Bundesrat hat den Deutschen Bundestag gebeten, im Rahmen der Neugestaltung des Umwandlungsrechts die beim Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz getroffene Entscheidung zur Haftung von geschäftsführend tätigen Gesellschaftern nach Änderung der Gesellschaftsform zu korrigieren.

Durch Streichung von § 28 Abs. 3 Satz 2 und § 160 Abs. 3 Satz 2 HGB wird sichergestellt, daß es der Rechtsprechung überlassen bleibt, ob im Einzelfall (z. B.: bei Vorliegen rechtsmißbräuchlicher Sachverhalte) eine Berufung auf die sehr weitgehende Enthafungsmöglichkeit, die für alle Schuldverhältnisse Wirkung entfaltet, für den weiterhin geschäftsführend tätigen Gesellschafter angemessen erscheint.

16. Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 306 Abs. 1 und 7 AktG)

Artikel 6 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 306 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 132 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 306 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes sind anzuwenden.“

b) In Absatz 7 wird Satz 7 aufgehoben; die bisherigen Sätze 8 und 9 werden die Sätze 7 und 8.'

Begründung

In § 306 Abs. 2 UmwG soll dem Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen für Nebenentscheidungen die alleinige Kompetenz zugewiesen werden.

Das in § 306 AktG vorgesehene Verfahren zur Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen ist dem Spruchstellenverfahren des Umwandlungsgesetzes vergleichbar. Daher sollten die beiden Verfahren auch inhaltlich gleich ausgestaltet sein. Deshalb wird die Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen auch in dem aktienrechtlichen Verfahren vorgesehen.

17. Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 KWG)

In Artikel 10 Nr. 2 ist in § 40 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Unternehmen, die durch Umwandlung der in Nummer 2 bezeichneten Unternehmen neu gegründet wurden, solange sie aufgrund ihrer Satzung im Umfange wie vor der Umwandlung sparkassenspezifische Merkmale — insbesondere eine am Gemeinwohl orientierte Aufgabenstellung und eine Beschränkung der wesentlichen Geschäftstätigkeit auf den Wirtschaftsraum, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat — aufweisen, mit den Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation zusammenarbeiten und Mitglied eines regionalen Sparkassen- und Giroverbandes sind, der Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf kann ein Kreditinstitut die Bezeichnung „Sparkasse“ auch dann weiterführen, wenn die Umwandlung eine vollständige Abkehr von den Wesensmerkmalen einer Sparkasse mit sich bringt. Dies bedeutet, daß beispielsweise auch eine Aktiengesellschaft die Bezeichnung „Sparkasse“ führen könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Bezeichnung jedoch nur dann Verwendung finden, wenn auch nach einer Umwandlung elementare sparkassentypische Merkmale wie die Regionalität der Aufgabenstellung, die Gemeinwohlorientierung, die

Zusammenarbeit mit den Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation sowie die Mitgliedschaft in einem regionalen Sparkassen- und Giroverband gegeben sind. Andernfalls sollte der Namensbestandteil „Sparkasse“ entfallen.

18. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung getroffen werden könnte, die sicherstellt, daß künftig die Umwandlung eines Unternehmens der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung nach § 30 OWiG nicht entgegensteht.

Nach § 30 Abs. 1 OWiG kann gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine Geldbuße festgesetzt werden, sofern eines ihrer vertretungsberechtigten Organe bzw. ein Gesellschafter oder ein Vorstandsmitglied eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die entweder Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Der Zweck dieser Regelung liegt in erster Linie darin, Vorteile abzuschöpfen, die einer juristischen Person, einem nichtrechtsfähigen Verein oder einer Personenhandelsgesellschaft durch eine in ihrem Interesse begangene Straftat oder Ordnungswidrigkeit zugeflossen sind. Gleichzeitig sollen deren Organe und Vertreter sowie die Aufsichtsgremien dazu angehalten werden, bestimmte Rechtsverstöße innerhalb des Unternehmens zu verhindern; die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß juristische Personen und Personenvereinigungen nur durch ihre Organe zu handeln imstande sind und damit nicht den Sanktionsmöglichkeiten ausgesetzt wären, die als Folge von zu ihren Gunsten begangenen Zuwiderhandlungen eintreten könnten. Dies würde zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung juristischer Personen und Personenvereinigungen gegenüber natürlichen Personen führen. Der Regelung des § 30 OWiG kommt daher erhebliche Bedeutung insbesondere bei der Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Wirtschaftsbereich zu.

§ 30 OWiG enthält derzeit allerdings keine ausdrückliche Regelung, ob und in welchem Umfang Geldbußen auch gegen solche juristischen Personen und Personenvereinigungen festgesetzt werden können, die nach der Begehung der Tat durch eines ihrer Organe umgewandelt worden sind.

Soweit ersichtlich, liegt zu dieser Frage bisher lediglich eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1986 vor (Beschluß vom 11. März 1986 — KRB 8/85-WuW/E-BGH 2265). In dieser Entscheidung stellte der BGH fest, daß allein ein Wechsel der Rechtsform eines Unternehmens der Festsetzung einer Geldbuße grundsätzlich nicht entgegensteht, wenn das Unternehmen der Sache nach dasselbe geblieben ist. Danach könnte auch im Falle einer Verschmelzung gegen den übernehmenden Rechtsträger eine Geldbuße festgesetzt werden, sofern das „haftende Vermögen“ im Zeitpunkt der Entscheidung in gleicher oder ähnlicher Weise wie bisher eingesetzt würde und in der neuen juristischen Person einen wesentlichen Teil des Gesamtvermögens ausmacht. Die Feststellung, ob das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers von wesentlicher Bedeutung für das Gesamtvermögen des übernehmenden Rechtsträgers ist, stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Erleichterung der Umwandlung von Unternehmen kann die dargestellten Schwierigkeiten bei der Festsetzung von Geldbußen nach § 30 OWiG erheblich ausweiten, weil zum einen die Zahl der Umwandlungsfälle steigt und zum anderen neue Umwandlungsformen hinzukommen.

In Fällen der Verschmelzung sowie der Vermögensübertragung in Form der Vollübertragung werden auch in Zukunft die beschriebenen Auslegungsprobleme bestehen bleiben. Bei der Umwandlung durch Aufspaltung oder entsprechende Vermögensteilübertragung wäre eine Anwendung des § 30 OWiG gänzlich ausgeschlossen.

Im Falle der Abspaltung und der Ausgliederung wäre andererseits zwar weiterhin die Festsetzung einer Geldbuße gegen den fortbestehenden übertragenden Rechtsträger möglich. Es widerspräche jedoch einem der Normzwecke des § 30 OWiG, eine Abschöpfung der Vorteile zu ermöglichen, die der juristischen Person oder Personenvereinigung durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit entstanden sind, wenn ganz überwiegende Vermögensteile infolge der Umwandlung nicht mehr dem übertragenden Rechtsträger gehören. Auch in diesen Fällen wäre es daher notwendig, eine dem Normzweck des § 30 OWiG entsprechende Sanktionsregelung zu treffen. Um die Durchsetzung der Regelungsziele des § 30 OWiG auch zukünftig zu ermöglichen und bereits jetzt bestehende Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift zu beseitigen, ist eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs im Sinne des § 30 OWiG erforderlich.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hält eine Aufnahme mitbestimmungssichernder Vorschriften in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht für veranlaßt. Die nach geltendem Recht möglichen Umwandlungen können bereits jetzt im Einzelfall Änderungen des Mitbestimmungsregimes bei den beteiligten Unternehmen zur Folge haben. Der Entwurf vereinheitlicht lediglich die geltenden Regelungen. Auch Spaltungsvorgänge waren schon bisher durch Einzelrechtsübertragungen möglich. Sie sollen künftig lediglich durch die Einführung der Gesamtrechtsnachfolge rechtstechnisch vereinfacht werden.

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll noch geprüft werden, in welchem Umfang Ansprüche nach dem Betriebsrentenrecht in die Haftungsregelung des Artikels 1 § 134 einbezogen werden sollen, insbesondere inwieweit die Regelung auf Ansprüche zu erstrecken ist, die vor der Spaltung begründet worden sind.

Zu Nummer 2

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Bedürfnis, auch für Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragung Umwandlungsmöglichkeiten vorzusehen.

In aller Regel werden solche Unternehmen nicht über ein so umfangreiches Betriebsvermögen verfügen, daß Erleichterungen der Vermögensübertragung durch Gesamtrechtsnachfolge geboten erscheinen. Einzelunternehmern ist ohne weiteres die Gründung einer Einmann-GmbH im Wege der Sachgründung oder zusammen mit weiteren Gesellschaftern die Gründung einer Personenhandelsgesellschaft möglich.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Entwurf auch die Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns nur zulässig ist, wenn dieser im Handelsregister eingetragen ist (vgl. Artikel 1 § 152 UmwG).

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Erweiterung des Ausschlusses der Anfechtungsklage in Artikel 1 § 14 Abs. 2 UmwG. Eine weitergehende Einschränkung des Anfechtungsrechts er-

scheint nur vertretbar, wenn der betreffende Anteilseigner auf andere Weise sein Anliegen verfolgen kann. Ob dazu eine besondere Auskunftsklage geeignet ist, erscheint zweifelhaft. Auch das Spruchverfahren bietet keine ausreichende Möglichkeit, da im konkreten Fall nicht sicher ist, daß dieses Verfahren im Ergebnis zu einer Verbesserung des Umtauschverhältnisses führt. Im übrigen sieht der Entwurf zur Überwindung einer etwaigen Blockade von Verschmelzungsvorhaben durch mißbräuchliche Anfechtungsklagen in Artikel 1 § 16 Abs. 3 UmwG einen besonderen neuen Rechtsbehelf vor.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung hält an dem Begriff „angemessene Barabfindung“ fest. Er bezieht sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf auf alle Rechtsformen und ist im Gesellschaftsrecht ein seit langem eingeführter Terminus.

Die Feststellung, welche Barabfindung als angemessen anzusehen ist, kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Ein wesentlicher Hinweis dazu ist der Vorschrift in Artikel 1 § 30 UmwG zu entnehmen (die in Verbindung mit Artikel 1 § 208 UmwG auch für den Formwechsel gilt). Danach muß die Barabfindung die Verhältnisse des übertragenden Rechtsträgers im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Umwandlung berücksichtigen.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Streichung.

Zwar war es für den Bereich des Umwandlungsrechts auch nach der Rechtsprechung bisher unstrittig, daß die Enthftung auch einem vor der Umwandlung persönlich haftenden Gesellschafter zugute kommt, der in der umgewandelten Gesellschaft geschäftsführend tätig bleibt oder wird. Abweichend von der Rechtsprechung ist aber in § 160 Abs. 3 Satz 2 HGB durch das Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz nunmehr ausdrücklich die Enthftung des geschäftsleitenden Kommanditisten geregelt worden. Durch die Regelung in Artikel 1 § 45 Abs. 4, § 157 Abs. 4 und § 224 Abs. 5 UmwG soll der Umkehrschluß vermieden werden, in Umwandlungsfällen gelte etwas anderes.

Ein Mißbrauch dieser Enthafungsregelung ist bisher nicht bekannt geworden. Sollte die Rechtsprechung im Einzelfall Veranlassung dafür sehen, könnte eine Weiterhaftung gleichwohl auf anderer Grundlage (z. B. nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung) bejaht werden.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt der Änderung nicht zu. Der Entwurf sieht aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Umwandlungsformen und für alle Rechtsträger die notarielle Beurkundung des jeweiligen Umwandlungsbeschlusses vor (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Von dieser Regelung sollte auch bei der Ausgliederung durch eine Stiftung keine Ausnahme gemacht werden.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, daß der Entwurf für eingetragene Genossenschaften Möglichkeiten der Umwandlung in Personenhandelsgesellschaften durch Verschmelzung oder Spaltung bereits vorsieht. Lediglich die Möglichkeit eines bloßen Formwechsels ist nicht geregelt. Dafür hat sich bislang auch kein allgemeines Bedürfnis gezeigt. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte diese Möglichkeit — eventuell befristet — aber Genossenschaften in den neuen Bundesländern, die aus der Umwandlung einer früheren LPG hervorgegangen sind, durch eine Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeräumt werden, die in das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts als zusätzlicher Artikel aufgenommen werden könnte.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung nicht zu.

Für außenstehende Aktionäre, die nicht selbst Antragsteller sind und deren Rechte durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden, haben die für die Antragsteller vorgeschriebenen Fristen in Artikel 1 §§ 305 und 307 Abs. 3 UmwG ohnehin keine Bedeutung, so daß die Gefahr einer Aushöhlung dieser Regelungen nicht erkennbar ist. Aus den in der Begründung zu Artikel 1 § 308 Abs. 3 UmwG aufgeführten Erwägungen hält die Bundesregierung die Beibehaltung der Vorschrift im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilseigner für zweckmäßig.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung widerspricht dem in der Prüfungsbitte zum Ausdruck gebrachten Streichungswunsch. Die Auffassung der Rechtsprechung, wonach einem zunächst persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der im Rahmen einer Umstrukturierung der Gesellschaft in eine GmbH & Co. KG in die Kommanditistenstellung zurücktritt und in der Komplementär-GmbH Geschäftsführer wird oder sonst Einfluß auf die Gesellschaft behält, keine Enthafung gewährt wird, wird im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum zu Recht als Wertungswiderspruch zu den Umwandlungsfällen kritisiert. Dieser Wertungswiderspruch ist durch das Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz gerade erst beseitigt worden. Eine rückgängigmachung dieser Regelung wäre ein rechtspolitisch verfehler Zick-Zack-Kurs des Gesetzgebers. Auch in diesen Fällen ist die Rechtsprechung nicht gehindert, bei rechtsmißbräuchlichen Sachverhalten einem ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter die Enthafung zu verwehren.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Die vorgeschlagenen Kriterien sind in der Mehrzahl zu unbestimmt und daher auslegungsbedürftig. Sie erscheinen nicht zur Beurteilung geeignet, ob die Bezeichnung „Sparkasse“ nach einer Umwandlung weitergeführt werden kann. Der Vorschlag läuft darauf hinaus, dies in der Regel zu verhindern. Damit würde der mit Artikel 10 verfolgte Zweck ins Gegenteil verkehrt. Im übrigen erscheint es ordnungspolitisch verfehlt, ausdrücklich nur die Mitglieder bestimmter Organisationen zu privilegieren.

Zur Berichtigung eines Redaktionsversehens weist die Bundesregierung darauf hin, daß in Artikel 10 Nr. 2 § 40 Abs. 1 Nr. 3 KWG das Wort „wurden“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen ist.

Zu Nummer 18

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich um eine Problematik, die in der Praxis keine besondere Bedeutung hat. Auf Grund der in der Begründung für die Prüfungsbitte erwähnten BGH-Rechtsprechung ist grundsätzlich sichergestellt, daß die Möglichkeit der Festsetzung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen durch den Wechsel seiner Rechtsform und in Fällen der Unternehmensübernahme nicht verhindert wird. Für sonstige Fälle — wie z. B. den der Abspaltung oder der Ausgliederung von Unternehmensteilen — eine dem Bestimmtheitsgrundsatz hinreichend entsprechende Regelung zu treffen, wäre außerordentlich schwierig. Eine solche Regelung erscheint aber auch nicht erforderlich, da Fälle, in denen fortbestehende übertragende Unternehmen in Folge der Abspaltung oder Ausgliederung von Unternehmensteilen vermögenslos werden und

deshalb eine Geldbuße nicht bezahlen können, nur äußerst selten vorkommen und in der Praxis keine Bedeutung haben dürften.

Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich aus der Gegenäußerung keine Kostenbelastungen. Bei den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, handelt es sich im wesentlichen um redaktionelle Anpassungen oder Änderungen, die sinnvoll erscheinen und sich eventuell sogar kostenentlastend auswirken können.

Insofern ergeben sich aufgrund der übernommenen Vorschläge des Bundesrates auch keine preislichen Auswirkungen.

